



BESCHLUSSVORLAGE

Federführung:

Stabsstelle Klima, Energie und Europa

VORL.NR. 221/20

Sachbearbeitung:

Völlinger, Lena

Datum:

01.07.2020

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Sitzungsart
Ausschuss für Stadtentwicklung, Hochbau und Liegenschaften	16.07.2020	ÖFFENTLICH
Gemeinderat	28.07.2020	ÖFFENTLICH

Betreff: Verpflichtung zur Installation von Photovoltaik-Anlage im Neubau

Bezug SEK: Masterplan 11 (Klima u. Energie)/ SZ 3 / OZ 3

Bezug: **Vorlage Nummer 181/20 Antrag Nutzung von Solarenergie als Standardoption bei Neubauten**

Vorlage Nummer 513/19 Fortschreibung des Gesamtenergiekonzeptes (GEK) zum integriertes Klimaschutz- und Energiekonzept

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

1. Bei Grundstückskaufverträgen der Stadt, bei denen die vorgesehene Bebauung einen Strombedarf bedingt, ist unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Angemessenheit die Installation und der Betrieb von Photovoltaikanlagen zu vereinbaren.
2. Bei Abschluss städtebaulicher Verträge ist unter den Voraussetzungen des § 11 (1) Nr. 4 und (2) S.1 BauGB die Installation und der Betrieb einer Photovoltaikanlage zu vereinbaren.
3. In Grundstückskaufverträgen und städtebaulichen Verträgen soll die Verpflichtung zur Installation einer Photovoltaikanlage entfallen, sofern die Pflichten aus dem EEWärmeG vollständig über eine Solarthermieanlage auf dem Dach des Gebäudes erfüllt werden.
4. Soweit die Installation und der Betrieb von Photovoltaikanlagen weder durch Grundstückskaufverträge noch durch städtebauliche Verträge vereinbart werden kann, soll die Installation von Photovoltaikanlagen unter Beachtung des Abwägungsgebots (Erforderlichkeit, Durchführbarkeit, Geeignetheit, Verhältnismäßigkeit) und der örtlichen Situation geprüft und gegebenenfalls durch Bebauungsplan gemäß § 9 (1) Nr. 23 b) BauGB festgesetzt werden. Die übrigen geltenden Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans sind dabei einzuhalten.
5. Eine erste Evaluation (inkl. Wirkungsbericht) zur verpflichtenden Installation von PV-Anlagen im Neubau erfolgt 2022 und wird dem Gemeinderat entsprechend vorgelegt.
6. Die Verpflichtung zur Installation von PV-Anlagen im Neubau gilt zunächst für 3 Jahre.

Für Nichtwohngebäude löst ab 2022 das neue Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg die, in der Beschlussvorlage getroffenen, Regelungen ab.

Für den eiligen Leser/ die eilige Leserin:

Die Nutzung von Solar-Strom ist ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der internationalen Klimaschutzziele. Mit der Umsetzung der Maßnahme E6 aus dem integrierten Klimaschutz- und Energiekonzept „Verpflichtung zur Installation von Photovoltaikanlagen im Neubau“ kommt die Stadt Ludwigsburg dem Ziel der Klimaneutralität im Jahr 2050 einen Schritt näher. Die Verpflichtung zur Installation von PV-Anlagen kann über Grundstückskaufverträge, städtebauliche Verträge oder Bebauungspläne geregelt werden. Der Nachweis zur Pflichterfüllung kann durch schriftliche Bestätigung der Bundesnetzagentur über die Registrierung im Marktstammdatenregister erfolgen. Die Wirtschaftlichkeit von PV-Anlagen hängt von vielen Einzelfaktoren ab, wie z.B. der Größe der Anlage, der Ausrichtung sowie Neigung. Weiterhin wird die energiewirtschaftliche Nutzung der Dachflächen durch eine PV-Anlage in Kombination mit Begrünung empfohlen. Grundsätzlich ist bei den aktuellen Strompreisen sowie den aktuellen Investitionskosten die Installation einer PV-Anlage für die Eigenstromnutzung und Einspeisung des Überschusses ins öffentliche Netz fast immer wirtschaftlich. Wenn den Investitionskosten entgangen werden möchte, besteht die Möglichkeit die PV-Anlage über ein Pachtmodell zu realisieren. Auf Grund der Komplexität bei der Realisierung einer PV-Anlage wird den Bauherr*innen in Bezug auf ihr konkretes Bauvorhaben empfohlen, eine individuelle Solarberatung in Anspruch zu nehmen.

Sachverhalt/Begründung:

1. Ausgangslage

Neben dem 2-Grad-Ziel aus dem Pariser Abkommen wird als weiteres internationales Klimaschutzziel die Treibhausgasneutralität in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts festgelegt. Die Vertragsstaaten müssen nationale Klimaschutzbeiträge erarbeiten und umsetzen. Auf Länderebene wurden bereits 2013 im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg ambitionierte Ziele für die Senkung der Treibhausgasemissionen vorgeschrieben. Die Novelle des Klimaschutzgesetzes stellt weitere entscheidende Punkte bei der Weiterentwicklung der Klimaschutzpolitik des Landes in den Fokus. Die PV-Pflicht für Nichtwohngebäude wird explizit in der Novelle eingebracht. Im Gesetz soll eine PV-Pflicht für Nichtwohngebäude ab 2022 verankert werden. Zur Erreichung der städtischen Klimaschutzziele empfiehlt es sich, bereits im Vorfeld der Verabschiedung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für eine PV-Pflicht für Nichtwohngebäude weiterführende Schritte einzuleiten. Für Ludwigsburg soll daher bereits jetzt eine generelle Verpflichtung zur Installation von Photovoltaikanlagen im Neubau beschlossen werden.

Im Januar 2020 wurde das integrierte Klimaschutz- und Energiekonzept (iKEK) beschlossen. Das Klimaschutz-Szenario im iKEK beschreibt einen Weg, wie das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 erreicht werden kann. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden acht Handlungsfelder und daraus 87 Maßnahmen entwickelt, bewertet und priorisiert. Eines dieser acht Handlungsfelder behandelt die „nachhaltige Energieversorgung und erneuerbare Energien“. Dort wird eine nahezu vollständige Deckung des Energiebedarfs durch regenerative Energien angestrebt. Eine der daraus resultierenden Maßnahmen E6 „Verpflichtung zur Installation von Photovoltaikanlagen im Neubau“ ist im iKEK verankert, um feste Vorgaben bei Grundstückskaufverträgen oder Bebauungspläne zu machen. Ziel dieser Maßnahme ist der Ausbau der Stromproduktion aus Photovoltaikanlagen.

Im Netzgebiet der SWLB lag der Stromverbrauch im Jahr 2019 bei 360 GWh, davon werden bislang 8 GWh vor Ort mit PV-Anlagen erzeugt. Gleichzeitig verfügt Ludwigsburg mit einer mittleren jährlichen Globalstrahlung von ca. 1.110 kWh/m² über optimale Rahmenbedingungen zur Nutzung

der Sonnenenergie. Das Potenzial zur Stromerzeugung aus Photovoltaik in der Stadt Ludwigsburg beläuft sich insgesamt auf ca. 78 GWh. Im Vergleich zu anderen erneuerbaren Energien wie beispielsweise Windenergie, Wasserkraft und Holzenergie weist die Photovoltaik in punkto Stromerzeugung das größte Potenzial auf. Weiterhin ergibt sich mit der lokalen Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien durch PV-Anlagen der Vorteil, dass von ihrem Betrieb keinerlei Emissionen ausgehen, sodass diese Technik nahezu überall zur Anwendung kommen kann. Es wird außerdem ein Beitrag zur unabhängigen Energieversorgung geleistet, die Versorgungs- und Preissicherheit mit sich bringt.

2. Möglichkeiten zur Verpflichtung der Installation von Photovoltaikanlagen im Neubau

In zahlreichen Kommunen in Baden-Württemberg gibt es bereits entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse und Vorgehensweisen, die Bauherren zu der Installation von PV-Anlagen im Wohnungsbau verpflichten. Zur Umsetzung der Verpflichtung stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung, die unter anderem in Waiblingen, Tübingen und Konstanz zum Einsatz kommen:

A) Grundstückskaufverträge und Erbbaurechtsverträge

Die Stadt steuert insbesondere in Neubaugebieten die Vergabe der Baugrundstücke, indem sie sämtliche Flächen erwirbt, entwickelt und erschließt. Beim Weiterverkauf oder bei der Bestellung von Erbbaurechten kann daher neben der Bauverpflichtung im Kaufvertrag bzw. Erbbaurechtsvertrag auch verpflichtend geregelt werden, eine Photovoltaikanlage auf dem Neubau zu installieren und zu betreiben bzw. betreiben zu lassen (siehe Punkt 4 Pachtmodell). Die Erfahrungen aus Waiblingen und Tübingen zeigen, dass vertraglich festgehaltene Regelungen üblicherweise eingehalten werden.

Als Nachweis der Pflichterfüllung soll eine schriftliche Bestätigung der Bundesnetzagentur über die Registrierung im Marktstammdatenregister vorgelegt werden.

Die Verpflichtung zur erstmaligen Errichtung der PV-Anlage soll durch eine angemessene Vertragsstrafe, die im Einzelfall festzulegen ist, sanktioniert bzw. gesichert werden. Weitere dingliche Absicherungen sind nicht praktikabel, da sie die Finanzierung/Beleihung erschweren können.

B) Städtebauliche Verträge

Durch städtebauliche Verträge kann die PV-Pflicht für Neubauten festgelegt werden. Dies kann § 11 (1) Nr. 4 und Nr. 5 BauGB entnommen werden: Gegenstände eines städtebaulichen Vertrags können insbesondere sein:

- „entsprechend den mit den städtebaulichen Planungen und Maßnahmen verfolgten Zielen und Zwecken die Errichtung und Nutzung von Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung [...] von Strom [...] aus erneuerbaren Energien [...]“.
- „entsprechend den mit den städtebaulichen Planungen und Maßnahmen verfolgten Zielen und Zwecken die Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden“

Es muss dabei allerdings § 11 (2) BauGB beachtet werden. In diesem Absatz wird darauf hingewiesen, dass die vereinbarten Leistungen den gesamten Umständen nach angemessen sein müssen. Angemessenheit und Übereinstimmung mit städtebaulichen Planungen und Maßnahmen werden bei der Verankerung der PV-Nutzung in städtebaulichen Verträgen seitens der Verwaltung Berücksichtigung finden.

Grundsätzlich können städtebauliche Verträge unter folgenden kumulativen Voraussetzungen zur Anwendung kommen:

- Die Stadt ist nicht Eigentümer der vom Vorhaben betroffenen Grundstücke und
- Der Bauherr/Investor hat keinen Anspruch auf Baugenehmigung auf Grundlage des bestehenden Planungsrecht oder auf Grund von Befreiungen oder Ausnahmen und

- Der Bauherr/Investor braucht neues Planungsrecht, um sein Vorhaben realisieren zu können und
- PV entspricht den städtebaulichen Zielen und Zwecken der Stadt und
- Verpflichtungen zu PV-Anlagen sind angemessen und hängen mit dem Vorhaben kausal zusammen (Koppelungsverbot)

C) Bebauungspläne

Am 30.07.2011 ist das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ in Kraft getreten. In den Bestimmungen über die Bauleitplanung wird auf Klimaschutz und Klimawandel Bezug genommen. Die „Klimaschutzklausel“ in § 1 (5) BauGB wurde neu gefasst und eine spezielle Klimaschutzklausel für die Bauleitplanung in § 1 a (5) BauGB eingefügt. Weiterhin können gemäß § 9 (1) Nr. 23b BauGB im Bebauungsplan Gebiete aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden, „in denen bei der Einrichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technischen Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen“. Hierunter fallen dem Wortlaut nach sowohl Photovoltaik als auch Solarthermie. Die Stadt Ludwigsburg beabsichtigt die Möglichkeit der Festsetzung nach § 9 (1) Nr. 23 b) BauGB zu prüfen und gegebenenfalls eine entsprechende Festsetzung in die Bebauungspläne aufzunehmen.

Die Aufnahme einer solchen Festsetzung erfordert das Vorliegen von städtebaulichen Gründen, diese sind durch die Aufgaben und Grundsätze der Bauleitplanung im Sinne des § 1 (5) Satz 2 BauGB gegeben. Grundsätzlich ist somit eine Festsetzung von Solaranlagen nach § 9 (1) Nr. 23 b) BauGB in Bebauungsplänen zulässig und möglich. Allerdings ist vor Aufnahme der o. g. Festsetzung zu prüfen, ob sie den Anforderungen des Abwägungsgebots entspricht, und zwar im Hinblick auf

- Erforderlichkeit (z. B. im Verhältnis zu den ohnehin bestehenden energiefachrechtlichen Verpflichtungen),
- Durchführbarkeit (technische und wirtschaftliche Gründe dürfen auf Dauer nicht dagegen sprechen),
- Geeignetheit (die Festsetzung muss geeignet sein, den angestrebten Zweck in Bezug auf die Nutzung erneuerbarer Energien und die Energieeffizienz zu erreichen),
- Verhältnismäßigkeit (die Festsetzung darf nicht außer Verhältnis stehen zum angestrebten Zweck, d.h. dass möglicherweise andere Möglichkeiten der Stromerzeugung besser wären).

Rechtsfolge einer Festsetzung ist, dass bei der Errichtung der mit der Festsetzung bezeichneten Gebäude diese technischen Maßnahmen getroffen werden müssen, ungeachtet ob es in Zukunft effizientere, umweltfreundliche oder wirtschaftlichere Alternativen geben wird. Zu berücksichtigen ist also, dass auf konkrete Techniken bezogene Festsetzungen, die durch die dynamischen Entwicklungen in diesen Bereichen überholt werden können, verzichtet werden sollte. Insofern ist von Bedeutung, dass sich die Festsetzungen hinsichtlich der technischen Einzelheiten zurückhalten, um einen Änderungsbedarf zu diesen Festsetzungen oder gegebenenfalls eine Unwirksamkeit der Festsetzungen zu vermeiden. Im Gegensatz zu sich zweitweise ändernden technischen Regelwerken und Anforderungen ist ein Bebauungsplan prinzipiell „auf Dauer“ gültig, so dass mit ihm auf sich ändernde Anforderungen nur schwer reagiert werden kann.

Grundsätzlich dürfen eventuell getroffene Festsetzungen zur verpflichtenden Anlage von Solaranlagen nicht in Konflikt mit anderen Festsetzungen, z.B. Dachbegrünung oder Gebäudehöhen, stehen. Von daher wird empfohlen, die Aufnahme einer Festsetzung zu Solaranlagen in einen Bebauungsplan einzelfallbezogen zu prüfen und zu entscheiden.

3. Wirtschaftlichkeit und Fördermöglichkeiten

Die Wirtschaftlichkeit von PV-Anlagen hängt von vielen Einzelfaktoren ab. Grundsätzlich ist bei den aktuellen Strompreisen sowie den aktuellen Investitionskosten, mit Ausnahme verschatteter Dächer, die Installation einer PV-Anlage für die Eigenstromnutzung und Einspeisung des Überschusses in das öffentliche Netz fast immer wirtschaftlich. Üblicherweise können PV-Anlagen 25 Jahre und mehr betrieben werden und eine Amortisation kann nach 10 – 14 Jahren erreicht werden. Je höher die Bezugspreise des zu substituierenden Energieträgers und je besser die Anlagenkonfiguration auf die jeweiligen Verhältnisse angepasst wurde, desto wirtschaftlicher ist die Solaranlage. Die Rentabilität hängt in starkem Maße davon ab, wie viel des erzeugten Stroms selbst verbraucht werden kann und wie die Eigenverbrauchsoptimierung voranschreitet. Anlagenspezifische Faktoren wie die Größe der Anlage, die Ausrichtung sowie die Neigung oder die Inbetriebnahme eines Speichers wirken sich ebenfalls auf die Wirtschaftlichkeit der Anlage aus. Die tatsächliche Wirtschaftlichkeit der einzelnen Anlage kann sich folglich nur im Einzelfall bestimmen lassen. Als Alternative zur Installation auf der Dachfläche kann auch die Außenfläche des Gebäudes zur Stromerzeugung genutzt werden. Dies wird momentan häufig zu repräsentativen Zwecken durchgeführt, da die Wirtschaftlichkeit durch den Neigungswinkel häufig geringer ausfällt als bei PV-Anlagen auf dem Dach. Bei dem für die Zukunft angestrebten Ausbau der Photovoltaik kann zur besseren Integration des Solarstroms ein Speicher hinzugefügt werden.

Als Herausforderung bei der PV-Pflicht bei Neubauten ist eine eventuelle Verteuerung von Bauvorhaben zu sehen. Diese Verteuerung könnte dazu führen, dass die Finanzierung des Bauprojektes nicht mehr realisierbar ist oder die Mehrkosten nicht auf künftige Mieter oder Käufer abgewälzt werden können. Im Hinblick auf bezahlbaren Wohnraum kann dies kritisch gesehen werden. Um die Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit entsprechend zu berücksichtigen, wird im Beschlussvorschlag die wirtschaftliche Angemessenheit aufgegriffen. Diese Angemessenheit wird dadurch gewährleistet, dass die PV-Pflicht entfällt, wenn Betroffene belegen können, dass ihnen über einen Betrachtungszeitraum von 20 Jahren wirtschaftliche Nachteile durch die PV-Pflicht entstehen oder aufgrund der Mehrkosten für die Erstinstallation der PV-Anlage die Finanzierung des Bauvorhabens abgelehnt wird oder zu derart ungünstigen Konditionen erfolgt, dass die Umsetzung des Gesamtvorhabens daran im konkreten Fall scheitern würde.

Im Rahmen der Finanzierung der Anlage ist es wichtig, bestehende Fördermöglichkeiten, wie beispielsweise Klimaschutz-Plus oder KfW-Förderungen zu beachten. Einschlägige Fördermöglichkeiten können mit Hilfe des Fördermittel-Checks auf der städtischen Homepage gefunden werden.

Um das Bauvorhaben nicht übermäßig kostenintensiv zu gestalten und aus Gründen der Praktikabilität bezüglich der Überprüfung, wird eine Mindestleistung von 2 kWp als zweckdienlich angesehen.

Im Hinblick auf die optimale Ausgestaltung ihrer Anlage, in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit und Fördermöglichkeiten stellen sich den Bauherr*innen zahlreiche Fragen. Daher wird, in Bezug auf ihr jeweiliges konkretes Bauvorhaben, den Bauherr*innen die Inanspruchnahme einer individuellen Solarberatung empfohlen (siehe Punkt 5).

4. PV-Anlagen als Pachtmodell

Die Stadt möchte über Kaufverträge, über städtebauliche Verträge oder über Bebauungspläne die Installation von PV-Anlagen bei Neubauten verpflichtend regeln. Es besteht die Möglichkeit, die PV-Anlage selbst zu errichten und zu betreiben und ggf. regionale Stromvermarktung anzubieten. Darüber hinaus gibt es Pacht- und Contractingmodelle, um die PV-Anlage realisieren zu lassen. Für Eigentümer*innen, die die Vorteile der eigenen Stromerzeugung nicht nutzen können oder wollen oder den Aufwand und die Investition der Erstellung einer PV-Anlage scheuen, bieten die Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim (SWLB) mit dem Programm FAVORITSOLAR eine Alternative, denn neben dem klassischen Kauf einer PV-Anlage wird auch ein Pachtmodell angeboten. Die SWLB steht von der Beratung über die Installation bis zum Service als Begleiter zur Verfügung. Durch die

Eigenproduktion wird der konventionelle Stromverbrauch und somit die entsprechenden Kosten reduziert. Weiterhin wird eine Unabhängigkeit von Preisen auf dem Strommarkt generiert, sodass die Stromkosten planbar sind. Sollte mehr Strom produziert werden als benötigt, kann dieser zu den Konditionen des Erneuerbare-Energien-Gesetz in das öffentliche Netz eingespeist werden. Falls weniger Strom produziert wird als benötigt, kann zusätzlich Strom bezogen werden. Weitere Informationen finden Sie unter: www.swlb.de/pv

5. Beratung

Die Inanspruchnahme einer individuellen Solarberatung ist ein zentraler Punkt, um eine optimal abgestimmte PV-Anlage zu erhalten und die entsprechende Anlagengröße und die Wirtschaftlichkeit zu berechnen. Auf diese Weise kann auch auf mögliche Förderprogramme, Pachtmodelle oder ähnliches aufmerksam gemacht werden. Entsprechende Beratungen können beispielsweise bei der Ludwigsburger Energie Agentur in Kooperation mit der Verbraucherzentrale oder der SWLB in Anspruch genommen werden. Die SWLB werden im Laufe dieses Jahres ein Förderprogramm für das SWLB Solarpaket auflegen. Inhalte sind Förderungen für neu errichtete Photovoltaikanlagen und entsprechende Speichersystem, wenn das Energiemanagementsystem der SWLB verbaut und den SWLB der Fernzugriff auf dieses System gewährt wird. Die Beratung dazu kann in den Kundencentern der SWLB oder beim Kunden vor Ort erfolgen. Außerdem besteht die Möglichkeit auf der Homepage der Stadt oder der SWLB Solar Checks durchzuführen. Diese können zur ersten Eignungsprüfung herangezogen werden, ersetzen jedoch nicht die individuelle Solarberatung.

6. Dachbegrünung und PV-Pflicht

Die energiewirtschaftliche Nutzung der Dachflächen durch eine Photovoltaikanlage schließt eine Begrünung nicht aus. Eine Kombination von Gründach und PV ist grundsätzlich zu realisieren. Dies gilt insbesondere dann wenn eine öffentlich-rechtliche Pflicht zur Dachbegrünung besteht. Durch eine Begrünung unter der PV-Anlage lässt sich der Wirkungsgrad dieser steigern. Zudem hilft die Substratschüttung bei einer wind-und sturmsicheren Verankerung der Solaranlagen. Gleichzeitig sind begrünte Dächer eine wichtige ökologische Maßnahme sowie ein Beitrag zur Klimaanpassung, sie wirken als Retentionsfläche und können bei starken Regenfällen dazu beitragen die Kanalisation zu entlasten. Durch das gespeicherte Wasser tragen sie zur Kühlung bei. Auch bietet die zusätzliche Grünfläche einen Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

Zu beachten ist, dass insbesondere niedrigwüchsige Pflanzen verwendet werden, um Energieeinbußen durch Beschattung zu vermeiden. Gleichzeitig muss ausreichend Abstand zwischen den einzelnen Modulen eingehalten werden, um die Wartung der Grünfläche zu gewährleisten. Wichtig ist, dass die einzelnen Gewerke von Anfang an eng zusammenarbeiten.

Unterschriften:

Gez. Steffen Weeber

Lena Völlinger

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein		Gesamtkosten Maßnahme/Projekt: EUR	
Ebene: Haushaltsplan				
Teilhaushalt		Produktgruppe 5610-001		
ErgHH: Ertrags-/Aufwandsart				
FinHH: Ein-/Auszahlungsart				
Investitionsmaßnahmen				
Deckung		<input type="checkbox"/> Ja		
		<input type="checkbox"/> Nein, Deckung durch		
Ebene: Kontierung (intern)				
Konsumtiv			Investiv	
Kostenstelle	Kostenart	Auftrag	Sachkonto	Auftrag

Verteiler: D I, D II, D III, DIV,FB23, FB 60, FB 61, FB 65, FB 67, SWLB



LUDWIGSBURG

NOTIZEN